Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Nach Maßgabe der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43, S.568) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA Nr.9, S. 81) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie auf der Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig in ihrer Sitzung am 12. Februar 2003 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Raguhn Zörbig (nachfolgend Verband genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung und zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- als auch im Mischverfahren.

 Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, Kleinkläranlagen oder sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des anfallenden Fäkalschlamms vorgenommen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der wasserrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren finanziellen Mittel.
- (4) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt, abweichend von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, demselben Eigentümer gehört, und das Abheben auf dem Buchgrundstücksbegriff grob unangemessen ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

2. Grundstückseigentümer

Dem Grundstückseigentümer in dieser Satzung sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleichgestellt. Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber dem Verband als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für mehrere Grundstückseigentümer bestehen, kann sich der Verband an jeden von ihnen halten. Dem Grundstückseigentümer gleichgestellt sind solche Personen, die über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück tatsächlich Gewalt ausüben.

3. Abwasserbeseitigung

im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich der Entwässerung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

4. Abwasser

im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

4.1 Schmutzwasser

ist Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und mehr als unerheblich verunreinigt ist. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser einschließlich Jauche, Gülle und Silagesickersaft, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

4.2 Niederschlagswasser

ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließt und nicht mehr als unerheblich verunreinigt ist.

4.3 Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

4.4 <u>Trennsystem</u>

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

5. Öffentliche Einrichtung

Zur öffentlichen Abwassereinrichtung im Sinne dieser Satzung gehören die zentralen und dezentralen Abwasseranlagen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.

6. Zentrale Abwasseranlagen

sind öffentliche Kanäle - wie Schmutzwasserkanäle, Mischwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle, Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Revisionsschächte, Sonderbauwerke wie Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und zentrale Kläranlagen.

6.1 <u>Grundstücksanschlussleitungen</u>

sind die Leitungen vom öffentlichen Hauptsammler bis zur Grenze des jeweiligen Grundstücks einschließlich des Revisionsschachtes.

6.2 Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

7. Dezentrale Abwasseranlagen

sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt der zentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn zu dessen Beseitigung keine zentrale Abwasseranlage zur Verfügung steht oder es am Ort des Anfalls verwertet bzw. versickert wird. Der Verband kann im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (z.B. bei Ableiten über öffentliche Straßen, Wege und Plätze) den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen.
- (3) Wird Niederschlagswasser und Brunnenwasser als Brauchwasser genutzt, ist dies dem Verband anzuzeigen. Der Verband ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der ihm zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

§ 5 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bedingungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen des Schmutzwassers sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufes oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baubeginn einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Sofern die Unterlagen für den Bauantrag des zu errichtenden Gebäudes nicht ausreichen, hat der Antrag für den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage folgende Unterlagen zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen und Bemessungen der Grund-, Fallund Anschlussleitungen nach DIN 1986;
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück
 - Straße und Hausnummer
 - Größe des Grundstücks
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstück- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - Baumbestand in der Nähe der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemarkung, Flur, Flurstück
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Entwässerungsanlagen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten und Mischwasserleitungen mit strichpunktartigen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterzeichnen. Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 10 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die:
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Katzenstreu und Kaffeesatz;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, infektiöse Stoffe und Medikamente;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i.d.F. vom 18.05.1989 - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

- (5) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (6) Abwässer insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbarer Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
- 1. Allgemeine Parameter nach ATV A 115

1.1 Temperatur max. 35 °C 1.2 pH-Wert wenigstens 6,5

höchstens 10,0

1.3 Absetzbare Stoffe nicht begrenzt

(DIN 38408-H 9-2)

- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
- 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

2.1 direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) 100 mg/l

2.2 soweit Menge und Art des Abwassers

bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen

über Nenngrösse 10 (>NG 10) führen

gesamt (DIN 38409-H 17) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

3.1 direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19) 50 mg/l 3.2 gesamt (DIN 38409-H 18) 100 mg/l

3.3 soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung

der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist

gesamt (DIN 38409-H 18) 20 mg/l

- 4. Halogenierte organische Verbindungen
 - 4.1 adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l (DIN 38409-H 14-8.22)
 - 4.2 halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Tetrachlormethan gerechnet als Chlor (Cl)

gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l (DIN 38409-H 14-8.22)

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25);

nur nach spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

-Antimon (SB)	0,5 mg/l
-Arsen (As)	0,5 mg/l
-Barium(Ba)	5 mg/l
-Blei (Pb)	1 mg/l
-Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
-Chrom (Cr)	1 mg/l
-Chrom (sechswertig) (Cr-VI)	0,2 mg/l
-Cobalt (Co)	2 mg/l
-Kupfer (Cu)	1 mg/l
-Nickel (Ni)	1 mg/l
-Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
-Selen (Se)	2 mg/l
-Silber (Ag)	1 mg/l
-Zink (Zn)	5 mg/l
-Zinn (Sn)	5 mg/l
-Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine
	Schwierigkeiten bei der
	Abwasserableitung

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

-Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)	100 mg/l < 5000 EW
	200 mg/l > 5000 EW
-Stickstoff ausNitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N)	10 mg/l
-Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
-Cyanid, leicht freisetzbar (Cn)	1 mg/l
-Fluorid (F)	50 mg/l
-Gesamtphosphat in Phosphorverbindungen (P)	50 mg/l
-Sulfat (SO4)	600 mg/l
-Sulfid (S)	2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

-wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6H5OH) $\,$ 100 mg/l -Farbstoffe $\,$ nur in einer so niedrigen

Konzentration,

und -reinigung auftreten

daß der Ablauf der Vorklärung der Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt

1St

100 mg/l

9. Spontane Sauerstoffzehrung

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-

Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung

der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)"

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

- (7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muß die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, daß eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwasser aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 6 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen oder die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, daß eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 7 und 8 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe und Schmutzwasser im Sinne der Absätze 3 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (13) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verbandes in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluß

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Grundstücksanschlussschachtes bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. In besonderen Fällen kann der Verband von den Grundsätzen des Satzes 1 und 2 abweichen.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband läßt die Grundstücksanschlüsse für die Abwasserentsorgung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die dann ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Wenn ein Grundstück nur über ein oder mehrere Grundstücke angeschlossen werden kann, hat der Grundstückseigentümer des zu querenden Grundstückes die Durchleitung zum öffentlichen Kanal zu gewähren, das Eintragen der erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken im Grundbuch zu dulden und daran mitzuwirken. Der Grundstückseigentümer ist durch den Verband rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (6) Der Verband hat den Grundstücksanschluß zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluß nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Schmutzwasseranfallstation zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte und Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über Rückstauebene zu heben und dann in die zentrale Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen oder sonstige Anlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 Einbringungsverbote

In der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 **Entleerung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen erfolgt die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher - beim Verband die Notwendigkeit der Entleerung bzw. Entschlammung anzuzeigen.

(3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlußbestimmungen

§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges nach § 3 Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten zu entleeren, zu reinigen und so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. soweit sie keine Ausnahmen vorsehen eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabegesetz) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungen als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, starker anhaltender Regenfall, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
 - d) zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Hauptkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 500.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen läßt;
 - 2. § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
 - 3. § 4 Abs. 3 die zugeführte Brauchwassermenge nicht anzeigt;
 - 4. oder ohne einen nach § 6 zu genehmigenden Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 5. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 6. §§ 8 und 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, daß nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - 7. § 9 Abs. 6 Eingriffe oder Manipulationen am Revisionsschacht vornimmt;
 - 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 9. §10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 10. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 11. § 13 die dezentrale Grundstücksentwässerung nicht DIN-gerecht errichtet, betreibt und überwacht;
 - 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - 13. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 - 14. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 15. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Sanierung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Satzungen erhoben.

§ 24 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Zörbig, den 13.02.2003

gez. Gernert Verbandsvorsitzender Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

Siegel